

der Mauriner (wohl jetzt Parisiensis 2281, vergl. S. 447) zu der Corruptel 'mense decembri indictione nona' geführt hat¹⁾. Doppelte Angaben der Indiction, oder Fehler in ausgeschriebenen Indictionszahlen können sonst nirgends nachgewiesen werden. Dies Schwanken aber zwischen der 9. und 10. Indiction vor I, 4 liesse sich bei der oben angenommenen Art der Anlage des ersten Buchs mit 2 Indictionsjahren recht wohl verstehen. Ist meine Hypothese richtig, so liegt in dieser Erkenntnis der doch für die genaue Datirung nicht unerhebliche Gewinn, dass wir einer derartigen nachträglichen Masseneintragung in das Register unmöglich die Autorität der gleichzeitigen Weiterführung einräumen dürfen. Vielleicht ist diese Angabe des 'Liber tertius' vor der 12. Indiction der erste Grund gewesen, im Ordo vetus das 4. Buch der Mauriner noch als Theil des 3. zu behandeln. Für die Ausgabe der Monumente wird es sich trotzdem empfehlen, nach dem Vorgange der späteren Handschriften und der Mauriner die Eintheilung in 14 Bücher aufrecht zu halten. Schon allein die Einfachheit des Citirens scheint es zu gebieten, selbst wenn die Annahme eines 2 Jahre umfassenden ersten Buches sich fester begründen liesse.

Das Hadrianische Register war also nach Johannes diaconus in Indictionen geordnet, und die Indictionsjahre bilden denn auch das consequente Eintheilungssystem von R. Die Titel dieser Theilung sind grade in ihrer ältesten Form nicht ohne Interesse; sie zeigen, welches sicheres Gefüge die Ordnung der 686 Briefe beherrscht. Die Ausgabe der Mauriner lässt aber nur schwach diese Angaben erkennen, und so ist es nothwendig, die sämmtlichen Indictionstitel mit ihren Varianten hier anzuführen²⁾.

Gleich das erste Jahr beginnt mit den Worten: 'In nomine domini epistolae ex registro beati Gregorii papae mense sept.³⁾ indictione nona'. Kürzer das 2. Jahr: 'In nomine domini mense sept. indictione X', und noch kürzer das 3.: 'Mense sept. indict. XI'⁴⁾; letzteres schliesst aber: 'Expliciunt⁵⁾ epistolae indict. XI'⁶⁾. Das 4. Jahr fängt an:

1) Freilich ist auch in R 2 das Datum entstellt und lautet dort: 'm. octo. in. d. VIII'; danach ist die Angabe der Indictio VIII in R*3 zu erklären. 2) Ich citire nach R 1; daneben für die ersten 7 Jahre nach r 1 und dem Vatic. 620, der 3. r-Hs., für die letzten 7 Jahre nach q*1, 2 und 3. 3) R 1: september; 3. r-Hs.: septembrio. 4) In r 1 marginal daneben: 'Hic incipit ind. XI'. Dort wie auch in der 3. r-Hs. folgt nämlich obiger Titel in schwarzer Tinte unmittelbar auf den Schluss des vorhergehenden Briefes und scheint sonach noch zu diesem zu gehören. 5) Die 3. r-Hs.: Explicit epistolę etc. 6) Diese in Data ind. XI verwandelte Subscription, welche in den Editionen auf den letzten Brief von Ind. XI bezogen wurde, war den Maurinern ganz unverständlich. Vergl. ep. III, 54 Anm. c.